

Informationsblatt zum Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Hier: finanzielle Leistungsfähigkeit

Eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz darf nach § 13 nur Personen erteilt werden, die unter anderem finanziell leistungsfähig sind. Nach § 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) sind die Kriterien festgelegt, nach denen die finanzielle Leistungsfähigkeit zu beurteilen ist. Das Landratsamt Freising ist deshalb verpflichtet, vom Antragsteller **einen Jahresabschluss** seines Unternehmens und, falls ein solcher nicht vorgelegt werden kann, **eine Vermögensübersicht/Eigenkapitalbescheinigung** zu verlangen. Der Stichtag der Vermögensübersicht/Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als ein Jahr** zurückliegen. Diese muss die verfügbaren Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie Überziehungskredite und Darlehen, als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände, das Betriebskapital, die Kosten für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen sowie die Belastung des Betriebsvermögens enthalten.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ist unter anderem nur dann gewährleistet, wenn beim Verkehr mit Taxen oder Mietwagen das Eigenkapital mindestens **2.250 €** für das erste Fahrzeug und **1.250 €** für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug beträgt.

Bei der Vermögensübersicht handelt es sich weder um eine Einnahmenüberschussrechnung noch um eine Eröffnungsbilanz. Sie muß die **tatsächliche** Vermögenslage des Antragstellers wiedergeben, wobei auch dessen Privatvermögen, sofern es sich nicht um eine juristische Person handelt, zu berücksichtigen ist. Da diese Vermögensübersicht die Form einer Bilanz hat, wird sie häufig auch fälschlicherweise als Bilanz bezeichnet.

Der Nachweis (Jahresabschluss bzw. Vermögensübersicht) kann anhand eines Prüfungsberichts oder anderer geeigneter Unterlagen einer **Bank, einer öffentlichen Sparkasse, einer vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers** geführt werden.

Die Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr sowie die Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3 der Berufszugangsverordnung (falls erforderlich) ist ebenfalls von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchführungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts zu bestätigen.